

Die neue VDH-Zuchtschauordnung (VDH-ZSO) ist ab dem 01.07.04 und 01.01.05 in Kraft getreten. Sie bestimmt in § 61, dass die Rassehundzuchtvereine zu dieser Zuchtschauordnung Regelungen für Spezialzuchtschauen und die Vergabe von Titeln und Titelanwartschaften erlassen können, welche die VDH-ZSO sinnvoll ergänzen aber nicht im Gegensatz zu ihr stehen dürfen.

Von diesem Recht, das bereits in der bestehenden Vereinsausstellungsordnung aus dem Jahre 2000 festgelegt war, macht der Verein nachstehend Gebrauch. Jedwede Änderung der VDH-ZSO führt unmittelbar zu einer entsprechenden Änderung und Anpassung der Vereinsausstellungsordnung.

Vorbemerkung

Die §§ 1 bis 31 VDH-ZSO gelten uneingeschränkt auch für die Vereinsausstellungsordnung; diese werden, wie nachstehend, ergänzt.

§ 1 Termenschutz

(1) Für die Angliederung von Sonderschauen auf Internationalen Rassehundzuchtschauen wie auch auf den Allgemeinen Rassehundzuchtschauen sind die Landesgruppenleiter und/oder die Beisitzer für das Zuchtschauwesen der Landesgruppen zuständig. Der Obmann/die Obfrau für das Zuchtschauwesen wird die Landesgruppenleiter jeweils rechtzeitig über die Zuweisungen durch den VDH unterrichten.

(2) Über die Durchführung von termingeschützten Spezialzuchtschauen und nicht termingeschützten Spezialzuchtschauen (Pfostenschauen) entscheiden der Verein bzw. seine Landesgruppen selbst. Zur Wahrung einer bestmöglichen Information der Vereinsmitglieder und zur Abstimmung innerhalb der einzelnen Landesgruppen sowie zur Vermeidung von Kollisionen mit anderen termingeschützten Zuchtschauen sind die Landesgruppenleiter/Beisitzer verpflichtet, dem Obmann für das Zuchtschauwesen die für das Folgejahr geplanten Spezialzuchtschauen bis spätestens zum **30. November** mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass alle geplanten Ausstellungen, die im Verantwortungsbereich des Vereins für Pointer und Setter liegen, rechtzeitig im Nachrichtenheft (NEWS) veröffentlicht werden. Dieser Anforderung wird nicht Genüge getan, wenn die Landesgruppen derartige Veranstaltungen unter Umgehung des Obmannes/der Obfrau selbst unter den Landesgruppenmitteilungen im Nachrichtenheft oder auf der Homepage veröffentlichen.

(3) Beabsichtigt eine Landesgruppe einen ausländischen Zuchtrichter einzuladen, so hat sie, unabhängig von der Art der Ausstellung, den Obmann/die Obfrau für das Zuchtschauwesen rechtzeitig, d. h. mindestens sechs Monate im voraus, davon zu unterrichten, damit dieser die Freigabe über den VDH bewirken kann. Stammt der Zuchtrichter aus einem nicht der FCI angeschlossenen bzw. assoziierten Land, so hat die Einladung zu unterbleiben. Stammt der Zuchtrichter hingegen aus dem Verantwortungsbereich des English Kennel Clubs oder des American Kennel Clubs, so ist über den Obmann für das Zuchtschauwesen ein besonderer Fragebogen abzufordern, der nur von diesem an den VDH weitergeleitet werden kann.

§ 2 Arten der Vereinszuchtschauen

(1) Zusätzlich zu den zugewiesenen Sonderschauen auf Internationalen oder Nationalen Rassehundzuchtschauen dürfen die Landesgruppen alljährlich eine angemessene Anzahl von (vom VDH termingeschützten) Spezialzuchtschauen unter Verantwortung eines mit dem Zuchtschauwesen bestens vertrauten Mitgliedes abhalten. Es darf nur jeweils **eine** dieser Spezialzuchtschauen als Landes(gruppen)sieger-Zuchtschau ausgeschrieben wer-

den. Der zu vergebende Titel „Landesjugendsieger“ und „Landessieger“ ist in der Ausschreibung mit anzugeben.

(2) Gehört die Landesgruppe einem oder mehreren VDH-Landesverbänden an, so kann sie nochmals eine VDH-Landessiegerzuchtschau (z. B. Pfalz-Sieger, Ostsee-Sieger, Donau-Sieger etc.) veranstalten. Je nach Art dieser Ausstellung ist in der Ausschreibung auf die Vergabe der entsprechenden Titelanwartschaften hinzuweisen.

(3) Jede Landesgruppe ist angehalten, im zweijährigen Wechsel, mindestens eine nicht termingeschützte Spezialzuchtschau (Pfostenschau) zu veranstalten. Diese dient dazu, Erstaussteller an das Ausstellungsgeschehen heranzuführen und gleichzeitig dem Zuchtrichternachwuchs die Möglichkeit der Vorprüfung und der Abschlussprüfung nach der Vereinszuchtrichterordnung zu ermöglichen.

(4) Bei Spezialzuchtschauen müssen die Landesgruppen den „junior handling“-Wettbewerb grundsätzlich in das Programm einbeziehen.

(5) Der Verein ist berechtigt, unter organisatorischer Inanspruchnahme einer Landesgruppe, alljährlich eine Vereinssiegerzuchtschau auszuschreiben, deren Zulassungsbedingungen gesondert festgelegt sind.

§ 3 Ausschreibungsbedingungen

(1) Es gelten die einschlägigen Bedingungen der VDH-ZSO.

(2) Besonders hinzuweisen ist in allen im Zusammenhang mit einer Spezialzuchtschau herausgegebenen Unterlagen, dass es sich um eine vom VDH geschützte Ausstellung handelt, an der nur Hunde teilnehmen dürfen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register aufgeführt sind und die sonstigen Bedingungen der VDH-ZSO erfüllen.

(3) Die Ausschreibungsunterlagen müssen den (die) Zuchtrichter und die Rassen nennen, für die diese ihre Zuchtrichtertätigkeit ausüben. Da kein Zuchtrichter mehr als 60 Hunde je Ausstellung, bei CACIB-Ausstellungen 50 Hunde, richten soll, ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass bei einer zu hohen Meldezahl ein zusätzlicher Richter verpflichtet werden kann.

§ 4 Klasseneinteilung und Wettbewerbe

(1) Es gilt die Klasseneinteilung gemäß § 16 VDH-ZSO; darüber hinausgehende Klassen sind nicht zulässig.

Verbindliche Reihenfolge des Richtens:

- Veteranenklasse
- Ehrenklasse
- Jüngstenklasse
- Jugendklasse
- Zwischenklasse
- Championklasse
- Gebrauchshundklasse
- Offene Klasse

(2) Für Hunde, die für die Championklasse, die Gebrauchshundklasse oder die Ehrenklasse gemeldet werden, ist der Berechtigungsnachweis durch die vom VDH bzw. der FCI vorgeschriebenen Zertifikate zum Zeitpunkt der Meldung vorzulegen.

- (3) Zur Meldung in der Championklasse berechtigen folgende Titel (§ 16 Nr. 5 VDH-ZSO)
Internationaler Schönheitschampion
Nationaler Schönheitschampion (VDH oder Verein/Club)
(Deutscher) Bundessieger*
VDH-Europasieger*

*Nur noch in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen
Championtitel auf einer anderen Zuchtschau.

- (4) Sind in Klassen mit Altersangaben Monate oder Jahre genannt, so muss der Hund diese
Altersangabe jeweils **einen Tag vor** dem Ausstellungstag vollendet haben.

- (5) Um die Titelanwartschaften für den Deutschen Champion (VDH) (Abk.: Anw. Dt. Ch.
(VDH)) und die Reserveanwartschaften (Abk.: Res.-Anw. Dt. Ch. (VDH)) treten alle mit Vor-
züglich 1 bzw. Vorzüglich 2 bewerteten Hunde der „Zwischenklasse“, „Championklasse“,
„Gebrauchshundklasse“ und „Offene Klasse“ in Wettbewerb.

- (6) Um das CAC bzw. CACIB (und CAC) treten nur die Hunde in Wettbewerb, die eine An-
wartschaft auf den Dt. Ch. (VDH) erhalten haben.

- (7) Um den Titel „Rassebester“ treten nur die mit einem CACIB und/oder CAC prämierten
Hunde an, die mit vorzüglich 1 bewerteten Hunde der Jugendklasse, der mit Platz 1 bewertete
Hund der Ehrenklasse - jeweils beiderlei Geschlechts – und „Bester Veteran“ an.

- (8) Um den Titel „Bester Hund der Ausstellung“ treten nur die jeweils Rassebesten (BOB)
an.

- (9) Landessieger wird der Hund, der die Titelanwartschaft auf das CAC erhalten hat. **Landesjugendsieger**
kann nur der Hund werden, der mit **Vorzüglich 1** bewertet worden ist.

- (10) Auf Pfofenschauen werden nur Formwertnoten nicht jedoch Titelanwartschaften ir-
gendwelcher Art vergeben.

§ 5 Ausstellungsberechtigung

Ausstellungsberechtigt ist jede natürliche Person, die mit ihrem Hund und in ihrer Person
die Voraussetzungen des § 8 VDH-ZSO erfüllen.

§ 6 Einspruchsverfahren

*Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 13 VDH-ZSO. Handelt es sich um eine Spezi-
alzuchtschau des Vereins für Pointer & Setter e. V., so tritt an die Stelle der Zuchtschaulei-
tung die durch den Verein bestimmte für die Zuchtschau verantwortliche Per-
son(Zuchtschauleiter); an die Stelle der Geschäftsstelle des VDH tritt der Obmann/die Ob-
frau für das Zuchtschauwesen. Die Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in dreifacher
Höhe des Meldegeldes bleibt unberührt.*

§ 7 Richtereinladung - Richtertätigkeit

- (1) Zugelassen sind nur solche Zuchtrichter, die in der Richterliste des VDH für alle von Ihnen zu richtenden Rassen geführt werden. Bei ausländischen Zuchtrichtern sind die Vorschriften des § 1 Abs. 3 einzuhalten.
- (2) Im Falle der Einladung ausländischer Zuchtrichter ist dafür Sorge zu tragen, dass diese ausreichend in das FCI/VDH-Ausstellungswesen und die bei der FCI hinterlegten Standards eingewiesen werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Bedeutung von Formwertnoten als auch Titelanwartschaften.
- (3) Ist der ausländische Zuchtrichter der deutschen Sprache, insbesondere auch der kynologischen Fachausdrücke, nicht mächtig, so ist ihm ein fachkundiger Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Blumige und unverbindliche Formulierungen sind zu vermeiden und fachgerecht auszudrücken.
- (4) Jeder eingeladene Zuchtrichter ist Gast der Landesgruppe und als solcher zu behandeln; ihm ist jedwede Hilfestellung zu gewähren, die für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist. Das gilt auch für Reisehinweise und die Unterbringung in angemessenen Gasträumen. Wird der Zuchtrichter bei einer Privatperson untergebracht, so darf diese oder eine mit ihr in Hausgemeinschaft lebende Person nicht Aussteller dieser Zuchtschau sein.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass jeder Zuchtrichter die Ausstellung nicht eher verlässt bis die erforderlichen Formalitäten von ihm in der vorgeschriebenen Form erledigt worden sind. Der Zuchtrichter hat Anspruch auf die von ihm diktierten Originalaufzeichnung wie auch auf die letzte Kopie des dem Aussteller ausgehändigten Richterberichtes. Für Internationale und Nationale Rassehundausstellungen gilt das VDH-Formularwesen.

§ 8 Pflichten der Ausstellungsleitung

- (1) Für den Fall einer angegliederten Sonderschau übernimmt der Sonderleiter die Pflichten aus § 38 der VDH-ZSO.
- (2) Bei termingeschützten Spezialzuchtschauen gibt es keinen Sonderleiter sondern nur einen Zuchtschaulleiter. Dieser hat alle Pflichten gegenüber dem VDH bzw. dem Obmann/der Obfrau für das Zuchtschauwesen zu übernehmen.
- (3) Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:
 - a) die rechtzeitig Anmeldung der Spezialzuchtschau (§ 1 Abs. 2 dieser Ordnung)
 - b) VDH-Terminschutzantrag **mit Verpflichtungserklärung** (§ 56 Abs. 2 VDH-ZSO) rechtzeitig an den Obmann/die Obfrau für das Zuchtschauwesen einzureichen
 - c) die rechtzeitige Beantragung der Freigabe von ausländischen Zuchtrichtern beim Obmann/Obfrau für das Zuchtschauwesen (§ 1 Abs. 3 dieser Ordnung) zu beantragen
 - d) die Erstellung eines Katalogs entsprechend den Vorgaben der VDH-ZSO
 - e) die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Zuchtschau
 - f) die Entgegennahme von Einsprüchen und deren Entscheidung bzw. Weiterleitung an den Obmann/die Obfrau für das Zuchtschauwesen
 - g) die Übersendung von komplett ausgefüllten Katalogen in der vom VDH geforderten Anzahl
 - h) die Übersendung eines komplett ausgefüllten Kataloges sowie **der** erste und zweite Durchschlag der angefertigten Richterberichte (Original erhält der Ausstel-

ler) an den Obmann/die Obfrau für das Zuchtschauwesen *innerhalb von vierzehn Tagen*

i) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDH

j) das Ausfüllen von Anwartschaftskarten für Titel und Reserve-Titel

k) das Ausfüllen und die Weiterleitung der Vorschlagslisten für den Titel bzw. Reservetitel auf das Deutsche Championat (VDH) an den VDH

l) *die Aushändigung der Berechtigungskarten für die Teilnahme an der Vereinssiegerschau*

m) die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften.

(4) Dem Ausstellungsleiter obliegt auch die Ausübung des Hausrechtes. Er ist berechtigt und verpflichtet gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen VDH-ZSO oder dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihres Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9 Gültigkeit

(1) Diese Ausstellungsordnung tritt mit dem *1. Januar 2005* in Kraft und setzt die Ausstellungsordnung des Jahres 2000 außer Kraft.

(2) Änderungen der VDH-Zuchtschauordnung oder des FCI-Ausstellungsreglements führen automatisch zu einer Änderung dieser Ordnung, soweit diese zu den übergeordneten Ordnungen im Gegensatz steht oder sonst wie unvereinbar ist.

(3) Sollten Teile dieser Ordnung nichtig sein, so zieht das nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anmerkung: Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.